

Tätigkeitsbericht 2012

Landesrechnungshof Tirol

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: März 2013

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0101/442, 29.3.2013

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FKA	Finanzkontrollausschuss
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
QM	Qualitätsmanagement
RA	Rechnungsabschluss
RH	Rechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
u.a.	unter anderem
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	2
	1.1. Gebarungsprüfungen.....	2
	1.2. Sonstige Aufgaben	2
2.	Ereignisse des Jahres 2012	5
	2.1. Allgemeines.....	5
	2.2. Internationale und nationale Zusammenarbeit	6
	2.3. Themen der öffentlichen Finanzkontrolle	9
	2.4. Personal	11
	2.5. Budget 2012	13
	2.6. Homepage des LRH	13
3.	Berichtswesen.....	14
	3.1. Allgemeines.....	14
	3.2. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO - Berichtspflicht nach einem Jahr	16
	3.3. Endberichte im Jahr 2012.....	20

Tätigkeitsbericht 2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Tiroler Landesordnung (TLO) hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Tiroler Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

TirLRHG

Nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes (TirLRHG), LGBl. Nr. 18/2003, hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15.4. im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzauftrages erstattet der LRH hiermit seinen Tätigkeitsbericht 2012. Der Berichtszeitraum umfasst gemäß leg.cit. die Tätigkeit des LRH für das Kalenderjahr 2012.

Er stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH insgesamt betreffen, und in einem besonderen Teil das Berichtswesen - ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen - dar. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der schon bisher gewählten Darstellung zu einzelnen, dem LRH wesentlich erscheinenden Bereichen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Tiroler Landtag auch der Tiroler Landesregierung übermittelt.

1. Allgemeines

1.1. Gebarungsprüfungen

Aufgaben	Der LRH überprüft als unabhängiges Organ des Tiroler Landtages die Gebarung des Landes Tirol und anderer Rechtsträger. In Erfüllung dieser landesverfassungsrechtlichen Aufgabe hat er im Kalenderjahr 2012 zehn Gebarungsprüfungen dem Tiroler Landtag vorgelegt.
Rechnungsabschluss 2011	Zusätzlich verfasste er gem. § 7 Abs. 3 des TirLRHG den Bericht zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (RA) für das Haushaltsjahr 2011.
Tätigkeitsbericht 2011	Selbstverständlich legte der LRH auch fristgerecht dem Tiroler Landtag seinen Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2011 vor.

1.2. Sonstige Aufgaben

Zu den sonstigen im TirLRHG vorgesehenen Aufgaben wie:

- der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen und
- der Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle

hat der LRH mangels eines entsprechenden Auftrags keine Aktivitäten gesetzt.

Im Kalenderjahr 2012 wurde im Tiroler Landtag kein Untersuchungsausschuss eingesetzt. Damit entfielen auch die für diesen Fall in der TLO und im TirLRHG für den LRH vorgesehenen Maßnahmen und Aktivitäten.

Strategien

Der LRH bekennt sich nach wie vor zu der von den Landesrechnungshofdirektoren im November 2007 gemeinsam festgelegten strategischen Kernkompetenz der Landesrechnungshöfe und des Kontrollamtes der Stadt Wien. Diese Zuständigkeiten betreffen z.B. die Prüfkompetenzen für den RA des Landes Tirol, die ausschließlichen und überwiegenden Landesbeteiligungen und Landesförderungen, die Landesstiftungen und Landesfonds, die Aufbau- und Ablauforganisation der Tiroler Landesverwaltung und die Investitionen des Landes Tirol. Gegliedert nach den Politikfeldern werden die Schwerpunkte von den Landesrechnungshöfen individuell festgelegt.

Der LRH hat im Prüfplan für das Kalenderjahr 2012 keine spezifischen inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt, sondern die Prüfungsthemen aus dem gesamten Spektrum der Prüfungsbefugnisse ausgewählt.

Ausweitung der Prüfkompetenzen

Seit der B-VG-Novelle 1929 hat der RH die Kompetenz, Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern einer Gebarungsprüfung zu unterziehen. Durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sowie des Rechnungshofgesetzes (BGBl. I Nr. 98/2010) mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 ermöglichte der Bundes-Verfassungsgesetzgeber, dass der RH nunmehr auch Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern und auf Ersuchen der Landesregierung und des Landtages die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern prüfen kann.

Nach dieser B-VG-Novelle können in einem (Bundes)Land, in dem ein LRH eingerichtet ist, durch Landesverfassungsgesetz korrespondierende Regelungen für den LRH im Sinne einer Prüfkompetenz für Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 Einwohnern - auf Ersuchen mit mindestens 10.000 Einwohnern - getroffen werden.

Situation in den Bundesländern

In fast allen Bundesländern wird das Thema „Gemeindeprüfungskompetenz der Landesrechnungshöfe“ politisch intensiv diskutiert. In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Burgenland und seit Mitte des Jahres 2012 auch in Niederösterreich gab und gibt es begrenzte Einschaurechte für die jeweiligen Landesrechnungshöfe. Diese Einschaurechte beschränkten sich auf die, der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse.

Im Februar 2012 erweiterte der Salzburger Landtag als erster Landtag Österreichs die Prüfkompetenz für seinen Landesrechnungshof auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. Im Oktober 2012 beschloss auch der Vorarlberger Landtag ein (Verfassungs) Gesetz nachdem dem Vorarlberger LRH auch die Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern obliegt.

Der Kärntner Landtag beschloss eine Änderung der Landesverfassung, nach der der Kärntner LRH Unternehmungen, an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals allein oder gemeinsam beteiligt sind, prüfen darf.

Änderung der Tiroler Landesordnung

In Tirol führten die politischen Parteien im Jahre 2012 ihre Bemühungen fort, die im Vorjahr begonnenen Verhandlungen zum sogenannten „Demokratiepaket“ zum Abschluss zu bringen. Letztendlich beschloss der Tiroler Landtag am 7. November 2012 auf Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten einstimmig ein Landesverfassungsgesetz, mit dem die Tiroler Landesordnung geändert wurde. Nach diesem Landesverfassungsgesetz obliegen dem LRH auch:

- die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
- die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie von Unternehmungen, die von Organen einer Gemeinde verwaltet werden oder an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern beteiligt sind. Die Berichte des LRH aus dem Bereich einer Gemeinde sind dem Gemeinderat bis spätestens 31. Dezember vorzulegen und der (Tiroler) Landesregierung mitzuteilen.

Die Funktionsdauer des Direktors des LRH wird künftig auf zwölf Jahre erhöht. Eine Wiederwahl ist nicht (mehr) zulässig.

Die den LRH betreffenden Bestimmungen der TLO treten mit Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft. Der zu diesem Zeitpunkt bestellte Direktor des LRH gilt als für zwölf Jahre ab diesem Zeitpunkt gewählt.

Anträge im Tiroler Landtag

Gleichzeitig mit der Änderung der TLO 1989 wurden auch die in der XV. Gesetzgebungsperiode eingebrachten anhängigen Anträge einzelner politischer Fraktionen bezüglich der „Aufwertung“ des LRH - Novellierung des Gesetzes über den LRH, Erweiterung der Kompetenzen des LRH, Personalhoheit im LRH - vom Tiroler Landtag abgelehnt.

Novelle des TirLRHG 2002

Die aufgrund dieser Änderung der TLO 1989 erforderliche Novelle des TirLRHG und der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages erfolgte im Februar 2013.

2. Ereignisse des Jahres 2012

2.1. Allgemeines

Tag der offenen Tür	Am 26.10.2012 veranstaltete das Land Tirol wiederum einen Tag der offenen Tür. Der LRH nahm an dieser Veranstaltung als Organ des Tiroler Landtages teil und präsentierte im Rokokosaal ein umfangreiches Informationsmaterial (Berichte, Broschüren, Roll-up, Homepage) über seine Tätigkeit.
Prüfplan 2013	Der LRHD hat am 13.11.2012 seine Übersicht über die Initiativprüfungen über das Kalenderjahr 2013 - den „Prüfplan 2013“ - gem. § 3 Abs. 2 TirLRHG dem Landtagspräsidenten zur Kenntnis gebracht.
Abstimmung Prüfpläne	Nach § 2 Abs. 4 TirLRHG hat der LRH nach Möglichkeit seine Prüfungstätigkeit mit jener des RH und anderer Kontrolleinrichtungen abzustimmen. Der LRHD hat daher, beginnend mit der Herbstsitzung 2012 der DirektorInnentagung der Landesrechnungshöfe in Bregenz mit dem RH die Konzepte für den Prüfplan des LRH und des RH für das Jahr 2013 abgestimmt. In weiterer Folge wurden die genehmigten Prüfpläne dem Präsidenten des RH bzw. dem LRHD übermittelt. Wie in den Vorjahren erfolgte die Prüfplanabstimmung auch für das Jahr 2013 dabei absolut friktionsfrei.
Kontrollamt der Stadt Innsbruck	Ebenfalls im November 2012 fand die Prüfplanabstimmung mit dem Vorstand der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck, Dr. Hans Fankhauser, statt. Damit wird eine allfällige Überschneidung von Prüfungen bei gemeinsamen Unternehmungen von der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol vermieden.
Amt der Tiroler Landesregierung	Im Amt der Tiroler Landesregierung erfolgt jährlich eine informelle Abstimmung des Prüfplanes mit der Abteilung Buchhaltung und dem Sachgebiet Innenrevision. Obwohl die Prüftätigkeit dieser Organisationseinheiten mit der des LRH nicht direkt vergleichbar ist, wird damit vermieden, dass eine Organisationseinheit des Landes Tirol hintereinander von verschiedenen „Prüfdiensten“ des Landes Tirol einer Einschau unterzogen wird. Da der LRH ab der XVI. Gesetzgebungsperiode auch im „Gemeindebereich“ Prüfungen durchführen wird, erfolgten im Vorfeld der Prüfplanungserstellung erstmals auch Abstimmungsgespräche mit der Tiroler Landesregierung als Aufsichtsorgan gemäß Art. 119a B-VG.

Aufgrund der damals noch fehlenden einfachgesetzlichen Regelungen zum TirLRHG wurde dabei mit der Vorständin der Abteilung Gemeindeangelegenheiten Frau HR Drⁱⁿ. Christine Salcher vereinbart, die konkrete Abstimmung im Frühjahr des Jahres 2013 vorzunehmen.

2.2. Internationale und nationale Zusammenarbeit

EURORAI

Der LRH ist seit dem Jahre 2005 auch Mitglied bei EURORAI. EURORAI - die Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens - ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa. Diese Organisation soll einen Rahmen für Erfahrungsaustausch bieten und dazu beitragen, auf dem gemeinsamen Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen, um zu einer besseren Verwendung öffentlicher Mittel zu gelangen. Der LRH nimmt regelmäßig an den Tagungen von EURORAI teil.

Bordeaux

Der LRH nahm in der zweiten Jahreshälfte 2011 an einer EURORAI-Umfrage zur Rolle externer Kontrolleinrichtungen bei der Bekämpfung von Betrug und Korruption in Europa teil. Eine Arbeitsgruppe von EURORAI stellte die Ergebnisse der Umfrage anlässlich der Frühjahrstagung 2012 von EURORAI in Bordeaux unter dem Titel „Praktische Erfahrungen beim Kampf gegen Betrug und Korruption in den Mitgliedstaaten von EURORAI“ vor.

Die Arbeitsgruppe schlug dabei für die einzelnen Kontrolleinrichtungen im Wesentlichen folgende Strategien und Standards vor:

- Sicherstellung des Know-how um potentielle Korruption und Betrug zu erkennen,
- regelmäßige Fortbildung,
- für jede Prüfung gilt, dass die geprüfte Organisation verstanden werden muss (die Risiken, den Mangel an Transparenz, allfällige Entscheidungsmonopole, das Beschaffungswesen, die Kleinkorruption),
- interne Maßnahmen in den Kontrollbehörden sowie
- eine regelmäßige Zusammenarbeit der Kontrollbehörden.

Vilnius

Eine Prüferin und ein Prüfer nahmen im Oktober 2012 am EURORAI-Seminar in Vilnius zum Thema „Die Qualität der Prüfungen, die von den öffentlichen Einrichtungen der externen Finanzkontrolle im regionalen und kommunalen Bereich in den Mitgliedstaaten von EURORAI durchgeführt werden“ teil.

Dieser Themenkreis wurde von rund 200 TeilnehmerInnen aus zwölf europäischen Staaten in den Panels „Entwicklung einer Qualitätskultur in den Rechnungshöfen“, „Sicherstellen, dass die richtigen MitarbeiterInnen qualitativ hochwertige Prüfungen in den Rechnungshöfen durchführen“ und „Qualitätserfahrungen in Prüfungsprozessen“ diskutiert. Zusammengefasst gelangte man zu nachfolgendem Ergebnis:

- Qualitätskultur ist die Voraussetzung für ein Qualitätsbewusstsein.
- Qualitätsbewusstsein führt zu einer höheren Qualität der Berichterstattung.
- Grundvoraussetzung für die Qualitätskultur ist grundsätzlich eine klare Zielsetzung, eine optimale interne und externe Struktur und die Nutzung von Standards.
- Eine Möglichkeit, eine Qualitätskultur zu schaffen, ist die Zertifizierung (im Mittelpunkt stehen dabei Prozesse und Maßnahmen).
- Qualitätskultur ist ein kontinuierlicher Prozess.
- Die Entwicklung einer Qualitätskultur schafft eine „Kultur des Vertrauens“.

Rechnungshof

Der RH als unabhängige oberste Finanzkontrollbehörde überprüft auf Basis des B-VG den Bund, die Länder und die Gemeinden - seit Anfang des Jahres 2011 auch jene mit mindestens 10.000 Einwohnern. Bei der Prüfung von Ländern und Gemeinden ist er als Organ der Landtage tätig. In den Jahren 2011 und 2012 führte der RH zwei Gemeindeprüfungen und zwar in Hall i. T. und in Wörgl durch. Die Berichte hierüber waren Ende 2012 noch ausständig.

Zur besseren Abstimmung ihrer Prüftätigkeit haben der RH und die Landeskontrollenrichtungen auf der Fachtagung der Leiter der Landeskontrollenrichtungen im November 2004 in Klagenfurt u.a. beschlossen, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und auf eine strukturelle Basis zu stellen. Damit soll der partnerschaftliche Gedanke und die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Kontrollenrichtungen verstärkt werden. Diese Haltung ist inzwischen auch im Strategiepapier des RH verankert.

Zur Vermeidung von Doppel-Prüfungen erfolgt, wie bereits erwähnt, das Procedere der gegenseitigen Prüfplanabstimmung. Es lässt sich aber trotzdem nicht vermeiden, dass es in Teilbereichen zeitliche und inhaltliche Überschneidungen gibt. Der Präsident des RH und die Landesrechnungshöfe haben vereinbart, dass die PrüfungsleiterInnen des RH vor Beginn ihrer Prüfungen in den Ländern im jeweiligen LRH über die Prüfungsschwerpunkte referieren. Dabei werden die Ergebnisse allfälliger früherer Berichte des LRH berücksichtigt und fließen in die inhaltlichen Überlegungen des RH mit ein. Nach Abschluss einer Prüfung des RH im Bundesland Tirol wird der LRHD von den zuständigen Prüfbeamten mündlich über das vorläufige Prüfungsergebnis informiert. Diese Gespräche bieten eine gute Gelegenheit, über das jeweilige Sachthema in einen fachlichen Diskurs zu treten, der sich für beide Seiten sehr fruchtbringend gestaltet.

Der RH veranstaltet in den verschiedensten Fachbereichen regelmäßig Vortragsreihen, zu denen auch Mitglieder anderer Kontrollenrichtungen geladen sind. Bei diesen Vorträgen - im RH werden sie Wissensgemeinschaften genannt - bietet sich die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches unter FachkollegInnen und die Möglichkeit PrüfkollegInnen anderer Kontrollenrichtungen kennenzulernen. Im Gegenzug nimmt der RH an den Treffen der Arbeitsgruppe der Landesrechnungshöfe „Gesundheit und Soziales“ teil.

Der LRH versteht sich traditionell als Ansprechpartner und Bindeglied zwischen dem Tiroler Landtag, der Tiroler Landesverwaltung und dem RH. Viele Detailfragen können aufgrund der guten Kontakte zum RH auf kurzem Wege geklärt und gelöst werden. Positiv ist in diesem Zusammenhang auch der - mindestens einmal im Jahr stattfindende - Besuch des „Länder“-Sektionschefs des RH, Mag. Viktor Cypris, beim LRH zu erwähnen.

Landes-
rechnungshöfe

Die DirektorInnen der Landeskontrollinstitutionen Österreichs treffen sich zweimal im Jahr zu einer Konferenz, in der die neuesten, die öffentliche Finanzkontrolle betreffenden Entwicklungen behandelt werden. Im Jahr 2012 fanden diese Treffen am 30. und 31. Mai. in Linz und am 19. und 20. November in Bregenz statt.

Bei der Tagung in Linz standen u.a. Berichte der Landesrechnungshöfe, Beiträge der LRH zur Korruptionsbekämpfung, Beiträge zur Verwaltungsreform, Prüfkompetenzen bei weisungsfreien Sonderbehörden, die Haushaltsrechtsreform, Weiterbildungsmaßnahmen und die Prüfung von Vergabeverfahren auf der Tagesordnung. Das Generalthema hatte „die Öffentlichkeitsarbeit der Kontrollinstitutionen“ zum Inhalt. Dabei berichteten u.a. zwei Chefredakteure großer österreichischer Medien über die öffentliche Wahrnehmung und die Wirkung von Kontrollberichten.

In Bregenz berichteten die TeilnehmerInnen über den jeweiligen Stand der Gemeindeprüfkompetenzen, insbesondere standen Vorträge über die Haushaltsrechtsreform des Bundes und die Weiterentwicklung der VRV auf dem Programm.

Ausschuss für
Kontrollamts-
angelegenheiten

Die Kontrollabteilungen der Gemeinden sind innerhalb des Österreichischen Städtebundes im (Fach)Ausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten organisiert. Der LRH sowie auch der RH nehmen regelmäßig an den zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen dieses Fachausschusses teil. Bei der Fachtagung in Innsbruck am 17. und 18. Oktober mit dem Generalthema „Liegenschaftsmanagement“ hielt ein Prüfer des LRH einen Vortrag über „Gebäudebewirtschaftung und Liegenschaftsmanagement.“

2.3. Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Haushaltsrechts-
reform

Die zweite Etappe der Haushaltsrechtsreform (HHRR) des Bundes, die ab 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist, verfolgt u.a. das Ziel einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes. Dies bedingt beim Bund einen Umstieg von der traditionellen Kameralistik zu einem Rechnungswesen nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Der RH unterstützt in einer „Reformpartnerschaft“ mit dem Bundesministerium für Finanzen diese Umstellung, an deren Ende ein doppisches Buchhaltungssystem auch für die Länder stehen soll. Seiner Ansicht nach ist eine Weiterentwicklung des Rechnungswesens von Ländern und Gemeinden dringend notwendig.

Bei der LRHD-Tagung der LeiterIn der Landesrechnungshöfe und des Kontrollamtes der Stadt Wien im November 2011 in Innsbruck vereinbarten diese, ein Positionspapier für die Weiterentwicklung des Haushaltsrechtes aus der Sicht der Landesrechnungshöfe auszuarbeiten. Der LRH von Tirol fasste die - noch nicht beschlossenen - Vorschläge der Landesrechnungshöfe unter folgenden Gesichtspunkten zusammen:

- Stärkung von Vergleichbarkeit und Transparenz sowie
- Bedachtnahme auf Kosten-Nutzen-Relation.

Insbesondere könnten Verbesserungen bei der Entwicklung einheitlicher Kontierungsrichtlinien, einer zusätzlichen Nettodarstellung, durch das Auflösen der a.o. Haushalte, einer einheitlichen Vermögensbewertung, durch einheitliche Kriterien zur vollständigen Erfassung der außerbudgetären Finanzierung und Schulden sowie einer einheitlichen Berechnung des Maastricht-Ergebnisses erzielt werden.

Korruption und deren Bekämpfung

Kaum ein anderes Thema beherrscht in den vergangenen Jahren dermaßen die öffentliche Finanzkontrolle, wie Korruptionsbekämpfung, Betrugsbekämpfung oder allgemein gesprochen der Umgang mit dolosen Handlungen im „öffentlichen Sektor“. Wie bereits erwähnt, üben Rechnungskontrollbehörden aufgrund ihrer Existenz und ihrer Befugnisse Verwaltungshandlungen zu überprüfen, eine korruptionsdämpfende Wirkung aus.

Es ist daher eine Strategie im LRH, dass alle PrüferInnen in der Lage sein müssen, bei ihren Prüfungen korruptionsanfällige Systeme zu erkennen und auf Anti-Korruptions-Plausibilität hin zu überprüfen. Dementsprechend ist die interne Querschnittsmaterie „Korruption in allen Facetten“ breit ausgelegt und alle PrüferInnen sind angehalten entsprechende Fortbildungen zu absolvieren. Allein in diesem Bereich haben Bedienstete des LRH im Berichtszeitraum fünf unterschiedliche Veranstaltungen besucht.

Grenzen der Kontrolle

Bei vielen echten oder scheinbaren Malversationen im öffentlichen Bereich erscheint sofort der allgemeine Ruf nach der „Kontrolle“. Unabhängig von der rechtlichen Frage, ob der LRH bei der entsprechenden Organisationseinheit prüfungsbefugt ist, ergeben sich noch weitere rechtliche, organisatorische und prüfungstechnische Problemstellungen.

Der LRH erstellt den Prüfplan für das kommende Jahr bereits Ende Oktober bzw. Anfang November eines jeden Jahres. Der Prüfplan ist ein Selbstbindungsdokument für den LRH, den er, außer durch die in der TLO festgelegten Bestimmungen über die Sonderprüfungen, nicht verändern darf. Den sogenannten „Prüfungen auf Zuruf“ ist damit ein Riegel vorgeschoben. Das bedeutet aber auch, dass der LRH nicht unmittelbar nach dem Auftauchen derartiger Ereignisse agieren und eine Prüfung ansetzen kann.

Aber auch bei konkreten Prüfungen ergeben sich für die PrüferInnen oft erhebliche Hindernisse bei der Aufdeckung doloser Handlungen. Die Ursachen hierfür liegen insbesondere darin, dass:

- nur eine begrenzte Anzahl von Gebarungsvorgängen bei jeder Prüfung untersucht werden kann und
- der LRH keine polizeiliche Befugnisse besitzt und z.B. auf Konten Dritter nicht zugreifen kann.

2.4. Personal

Der Dienstpostenplan für den LRH wies für das Haushaltsjahr 2012 elf PrüferInnen, zwei Sekretärinnen und den Direktor, insgesamt 13,5 VBÄ, aus. Demgegenüber standen mit Jahresbeginn 2012 dem LRH zehn PrüferInnen (davon acht akademisch und zwei im B-Bereich eingestuft) zur Verfügung. Das Sekretariat ist mit einer c-Bediensteten und einer halbtägigen c-Bediensteten besetzt. Inklusive des Direktors bestand der LRH somit aus 12,5 VBÄ. Ende August 2012 schied eine Mitarbeiterin nach einem längeren Krankenstand aus dem Bedienstetenstand des LRH aus. Im November und im Dezember 2012 wurden die letzten beiden vakanten Planstellen im LRH mit einem Prüfer und einer Prüferin mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt besetzt. Damit entspricht im LRH Ende des Jahre 2012 der Ist-Bedienstetenstand erstmals auch dem Stellenplan.

Seit dem Jahr 2010 haben nunmehr sieben neue - großteils von außen kommende - PrüferInnen ihren Dienst im LRH aufgenommen. Für die Integration der neuen MitarbeiterInnen in den LRH wurde eine Reihe von Maßnahmen (Mentoring, QM-Handbuch, interne Fortbildung, etc.) initiiert, damit dieser Prozess möglichst einheitlich von statten ging.

Nach wie vor aufrecht ist die Organisationsstruktur des LRH in Matrixform mit den Fachbereichen Recht, Betriebswirtschaft, öffentliches Finanzmanagement und Bauwirtschaftsprüfungen.

QM-Handbuch	<p>Das in den Vorjahren im LRH entwickelte QM-Handbuch wurde ebenfalls weiterentwickelt. Die darin enthaltenen Vorgaben, das sind Ablaufprozesse und Prüfungsstandards, sind für alle MitarbeiterInnen im LRH verbindlich anzuwenden.</p>
Aus- und Fortbildung	<p>Im Mai 2011 begann der LRH eine Fortbildungsreihe, die für alle Mitglieder des LRH verpflichtend ist. Fortgeführt wurde diese Fortbildungsreihe im April 2012 mit einem zwei-tägigem Seminar zum Thema „Strukturiertes Denken und Kommunizieren“. Auch dieses Seminar wurde gemeinsam mit dem Sachgebiet Innenrevision und mit Bediensteten der Abteilung Gemeindeangelegenheiten (Gemeindeaufsicht) abgehalten.</p> <p>Eine der Herausforderungen für kleinere Rechnungskontrollbehörden (kleiner als 25 PrüferInnen) besteht darin, dass die PrüferInnen sich in verschiedenste Fachgebiete einarbeiten und auch fortbilden müssen. Die Bediensteten des LRH nahmen deshalb - allein oder gemeinsam - an rd. 30 Fortbildungsveranstaltungen mit verschiedensten Inhalten teil.</p>
Vortragstätigkeit	<p>Der LRH ist aber auch stets bemüht sein Wissen, seine Maßstäbe und seine Herangehensweise einem interessierten Publikum zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde hielten einzelne Mitglieder im Jahr 2012 des LRH entsprechende Fachvorträge:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beim Symposium „Korruption und Recht“ über „Die Sicht der Verwaltung und des LRH“,• im Europarat in Straßburg über „Die regionale, öffentliche Finanzkontrolle in Tirol“,• bei der Internationalen Konferenz der „Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis in EU und Europarat“ in Innsbruck als Round Table Teilnehmer zum „Verhältnis Parlament und öffentliche Finanzkontrolle“,• bei der Kontrollämtertagung in Innsbruck über „Liegenschaftsverwaltung und Gebäudebewirtschaftung“,• in der Zeitschrift „ÖHW“ zu „Einige Überlegungen zum Thema Haushaltsrechtsreform aus der Sicht eines Landesrechnungshofes“ und• bei einer Delegation des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien über „Die Ausgestaltung des LRH in Tirol“.

2.5. Budget 2012

Das Budget für den LRH betrug im Jahre 2012 laut Voranschlag (VA) rd. 1,1 Mio. € - der weitaus überwiegende Teil war für den Personalaufwand vorgesehen. Da die Personalaufnahmen erst im Herbst 2012 erfolgen konnten und aufgrund der Verschiebung des Lehrganges zum/zur Akademisch geprüften RechnungshofprüferIn wurde das Präliminare des Voranschlages um rd. € 135.000 unterschritten. Der LRH erzielte keine direkten Einnahmen.

	VA 2012	RA 2012
Personalausgaben	1.033.600	920.762
Sachausgaben	41.100	19.072
Gesamt	1.074.700	939.834

Keine Änderung erfuhr im Berichtsjahr die Raumsituation im LRH. Die ihm zugeteilten Räume im 3. OG des Landhaus I waren für den Bedienstetenstand des LRH ausreichend.

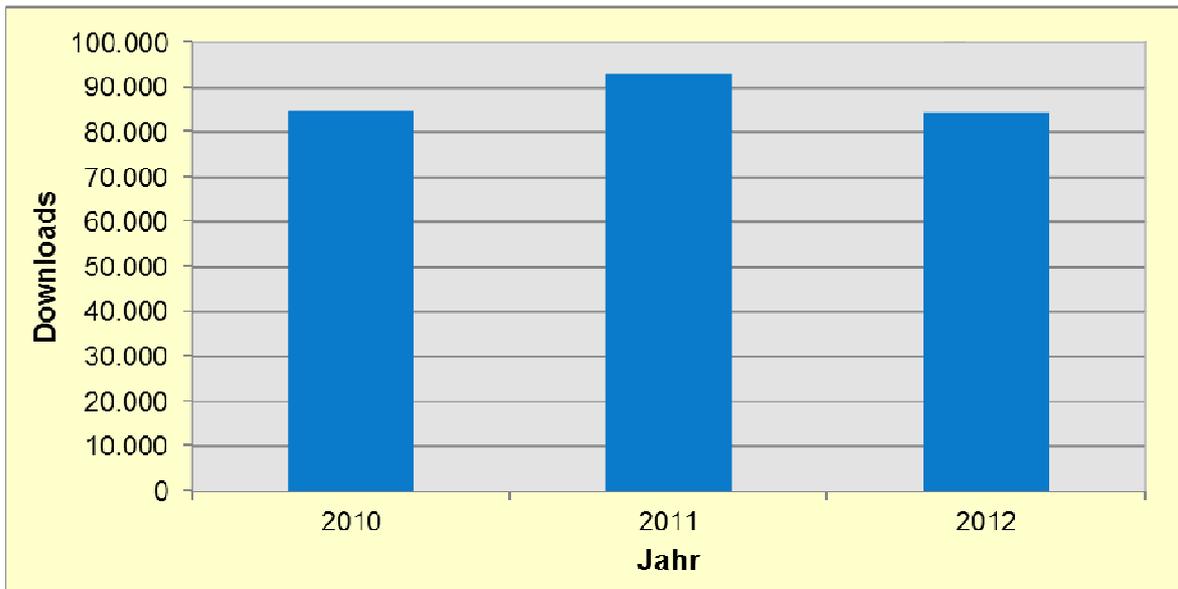
2.6. Homepage des LRH

Seit 1.3.2003 hat der LRH seine Berichte nach Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss (FKA) des Tiroler Landtages im Internet zu veröffentlichen.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe betreibt der LRH eine eigene Homepage mit folgender Adresse:

<http://www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof>

Die veröffentlichten Berichte des LRH wurden im Jahr 2012 insgesamt rd. 84.500 mal heruntergeladen. Dies entspricht einer Verringerung von rd. 9 % gegenüber dem Jahr 2011, ist aber auf gleicher Höhe wie im Jahr 2010.



Diagr. 1: Anzahl der Downloads der Berichte des LRH

3. Berichtswesen

3.1. Allgemeines

Gemäß Art. 67 TLO bedient sich der Tiroler Landtag bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des LRH und, nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften, des RH.

Aufgaben

Die Haupttätigkeit des LRH liegt in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung an den FKA. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO und des Gesetzes über den LRH hat dieser folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;
- b) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften verwaltet werden;
- c) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen, mit mindestens 50 % beteiligt ist oder die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;

- d) die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallhaftung übernommen hat;
- e) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den LRH unterworfen haben;
- f) die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen;
- g) die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- h) die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Tiroler Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;
- i) die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

Ziele

Sein wichtigstes Ziel ist dabei der „bestmögliche“ Einsatz der öffentlichen Mittel. Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der LRH die Gebarungsprüfung dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat er:

- Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen,
- auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen sowie
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu erstatten.

Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst zeitnah erfolgen.

Prüfungseinleitung

Der LRH führt seine Prüfung entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der der Gebarungskontrolle des LRH unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH mündet in einen Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise, Anregungen und Empfehlungen enthält.

Berichte

Die Berichte des LRH werden vorerst als sogenannte Rohberichte der Tiroler Landesregierung übermittelt, die innerhalb von sechs Wochen hiezu eine Äußerung erstatten kann. Hat die Tiroler Landesregierung fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten.

Der Endbericht ist vom LRH dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Tiroler Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im FKA wird er - entweder noch am Tag der Ausschusssitzung oder am darauffolgenden Tag - im Internet veröffentlicht.

Finanzkontroll-
ausschuss

Nach der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH im FKA beraten und behandelt. Der FKA hat dem Tiroler Landtag über den Tätigkeitsbericht, den Bericht über den RA des Landes Tirol und über die Berichte, die aufgrund einer Sonderprüfung auf Verlangen des Tiroler Landtages, des FKA oder wenigstens eines Drittels oder Viertels der Abgeordneten erstattet werden, einen Bericht vorzulegen. In allen übrigen Fällen steht es dem FKA frei, dem Tiroler Landtag einen Bericht vorzulegen. Von dieser Möglichkeit hatte der FKA im Berichtsjahr nur beim Bericht über die „Förderung der Ganztagesbetreuung in Tirol“ Gebrauch gemacht.

Die Powerpoint-Präsentationen des LRHD im FKA werden seit Herbst 2011 über die Landtagsdirektion an die Mitglieder des FKA und an die Klubs verschickt.

Der Tiroler Landtag beschloss am 15. Dezember 2011 eine Entschließung, nach der u.a. „nach jeder Erstellung des Jahresabschlusses der Hypo Tirol Bank AG dieser im FKA präsentiert wird. Dabei soll insbesondere über die Risikopolitik und die kurz- und langfristige Geschäftspolitik bzw. über die Strategie des Vorstandes informiert werden.“ Im Jahr 2012 berichteten Vertreter der Hypo-Organen in zwei Sitzungen über den Geschäftsgang der Hypo Tirol Bank AG. Dem LRH entstehen aus dieser Angelegenheit keine Verpflichtungen.

3.2. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO - Berichtspflicht nach einem Jahr

Art. 69 Abs. 4 TLO

Eine Bestimmung, die dem LRH wesentlich erscheint, dessen Tätigkeit aber nur mittelbar berührt, ist Art. 69 Abs. 4 TLO. Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, die die Tiroler Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem FKA spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im FKA über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Tiroler Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.

Durch die Einführung dieser Bestimmung hat sich vor allem die Transparenz der Umsetzung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH erheblich erhöht.

In den Berichten werden nunmehr die Empfehlungen des LRH, die eine Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung auslösen, besonders gekennzeichnet, indem sie grau unterlegt werden.

Praxis

Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag bzw. FKA gegenüber, ohne dass der LRH in irgendeiner Weise eingebunden wäre. In der Praxis hat es sich allerdings bewährt, dass der LRH die Tiroler Landesregierung im Wege der Tiroler Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und dabei die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig waren. Nachdem er die Berichte der Tiroler Landesregierung abschriftlich zur Kenntnis erhalten hat, präsentiert der LRH auch die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung im FKA und errechnet den Umsetzungsgrad als Verhältnis von Anzahl aller Empfehlungen im Endbericht zu den tatsächlich von der Tiroler Landesregierung umgesetzten Empfehlungen.

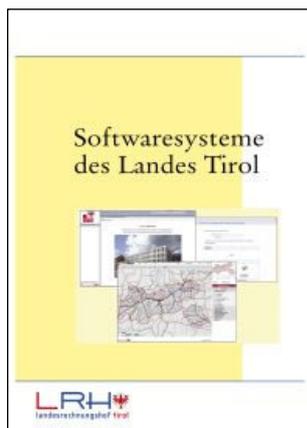
Überblick

Um nicht nur den Umsetzungsgrad der Empfehlungen darzustellen, werden auch im heurigen Tätigkeitsbericht die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung zu den im abgelaufenen Berichtsjahr fälligen Berichten des LRH in einer Kurzfassung dargestellt:

Obwohl es dem LRH keinesfalls obliegt, die Berichte der Tiroler Landesregierung inhaltlich zu beurteilen oder gar zu werten, zeigen diese, ob und inwieweit den Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH Rechnung getragen wird oder nicht. Eine Auswertung des LRH zeigt, dass die im Berichtsjahr im FKA behandelten Empfehlungen zu 85 % von der Tiroler Landesregierung umgesetzt wurden.

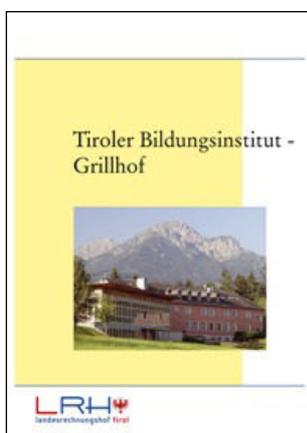
Diese Auswertung berücksichtigt dabei nicht die in den Berichten enthaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen in der Regel bereits durch die geprüften Stellen im zeitlichen Nahebereich der Prüfungen nachgegangen wird. Für die Berechnung wurden nur die ausgewiesenen Empfehlungen (im Bericht grau unterlegt und in der Randzeile als Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO bezeichnet) herangezogen.

Da sich die Prüfungen mit sehr unterschiedlichen Themenstellungen befassen, sind Anzahl und Umfang der Empfehlungen nicht einheitlich. Empfehlungen können sich auf strategische oder operative Inhalte beziehen, einer zusammenfassenden Empfehlung können mehrere detaillierte Empfehlungen in einem anderen Bereich gegenüberstehen.



Bericht vom 16.12.2010

- behandelt im FKA am 26.1.2011
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 25.1.2012
- Empfehlungen: 1
- umgesetzt: 1
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



Bericht vom 7.2.2011

- behandelt im FKA am 2.3.2011
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 14.3.2012
- Empfehlungen: 8
- umgesetzt: 7,50
- nicht umgesetzt: 0,5
- Umsetzungsgrad: 93,75 %



Bericht vom 25.5.2011

- behandelt im FKA am 15.6.2011
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 20.6.2012
- Empfehlungen: 10 (3 nach Art. 69, 7 an die AMG)
- umgesetzt: 8
- nicht umgesetzt: 2
- Umsetzungsgrad: 80 %



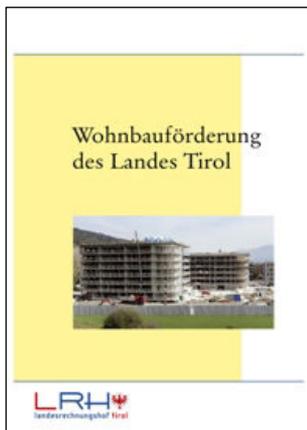
Bericht vom 17.8.2011

- behandelt im FKA am 21.9.2011
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 19.9.2012
- Empfehlungen: 4
- umgesetzt: 4
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



Bericht vom 11.10.2011

- behandelt im FKA am 2.11.2011
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 28.11.2012
- Empfehlungen: 6
- umgesetzt: 4,25
- nicht umgesetzt: 1,75
- Umsetzungsgrad: 70,83 %



Bericht vom 11.11.2011

- behandelt im FKA am 30.11.2011
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 28.11.2012
- Empfehlungen: 9
- umgesetzt: 7,50
- nicht umgesetzt: 1,50
- Umsetzungsgrad: 83,33 %

Im Folgenden werden die vom LRH im Berichtszeitraum erstellten Berichte mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt.

Der LRH weist darauf hin, dass seine Berichte auch über die Internetadresse:

www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshofberichte

abrufbar sind.

3.3. Endberichte im Jahr 2012

Im Berichtszeitraum wurden zwölf Berichte erstellt (gezählt wurde dabei das Datum der Herausgabe am Deckblatt). Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2011 (§ 7 Abs. 2 TirLRHG) und des Berichtes zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten RA für das Jahr 2011 (§ 7 Abs. 3 TirLRHG) sind vom Gesetzgeber vorgegeben und damit verpflichtend.

Die Berichtsanzahl ist damit im Vergleich zum Vorjahr um zwei Berichte gestiegen. Unter Berücksichtigung, dass:

- im Berichtsjahr drei Planstellen nicht besetzt waren,
- die Einarbeitung für die neuen MitarbeiterInnen in das Prüfungswesen aufwändig ist und
- insbesondere bei den Sonderprüfungen lange Prüfzeiträume (zehn und zwanzig Jahre) und weitläufige Prüffelder zu bearbeiten waren,

ist die Berichtsanzahl als zufriedenstellend zu bewerten.

Erheblich gestiegen sind zudem der durchschnittliche Berichtsumfang sowie die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Prüfungswesen. Während vor einigen Jahren Prüfungen vorwiegend von einem Prüfer durchgeführt wurden, werden Prüfungen in der Regel nunmehr von Prüfteams abgewickelt. An der Sonderprüfung „Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz“ waren bis zu vier Prüfer gleichzeitig beteiligt.

Sonderprüfungen

Der Tiroler Landtag und die Tiroler Landesregierung beauftragten in den Jahren 2011 und 2012 den LRH mit folgenden Sonderprüfungen gemäß § 3 Abs. 3 TirLRHG:

- „Lebenshilfe Tirol gGmbH, und des Vereines Lebenshilfe Tirol und der Eule - Therapie und Förderzentrum gGmbH“ (§ 3 Abs. 3 lit. c TirLRHG),
- „Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz“ (§ 3 Abs. 3 lit. c TirLRHG bzw. § 3 Abs. 3 lit. d TirLRHG),
- „Gewährung von Förderungen an Seilbahnunternehmungen“ (§ 3 Abs. 3 lit. e TirLRHG) und
- „Verteilung der Privatarzthonorare“ (§ 3 Abs. 3 lit. c TirLRHG)

Die Sonderprüfung „Lebenshilfe“ wurde größtenteils im Berichtsjahr 2011 abgewickelt. Aufgrund des Berichtsumfanges und der thematischen Unterschiede wurden mit Zustimmung des FKA zwei Berichte („Lebenshilfe“ und „Eule“) verfasst und in der ersten Jahreshälfte im FKA behandelt. Mit der Sonderprüfung „Unternehmensgruppe Schultz“ und „Seilbahnförderungen“ wurde im Februar des Jahres 2012 begonnen. Da auch diese Prüfung unterschiedliche Thematiken beinhalteten teilte der LRH die Prüfung auf vier Berichte auf, von denen zwei im Jahr 2012 im FKA behandelt wurden. Der LRH begann mit der Sonderprüfung „Verteilung der Privatarzthonorare“ im November des Berichtsjahres. Der Bericht wird im Frühling des Jahres 2013 fertiggestellt werden.



Bericht vom 23.2.2012

- am 14.3.2012 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Juli bis Oktober 2011



Bericht vom 23.2.2012

- am 14.3.2012 im FKA
zur Kenntnis genommen
- erstellt von April bis Dezember 2011



Bericht vom 14.3.2012

- am 25.4.2012 im FKA
zur Kenntnis genommen
- erstellt von Oktober 2011 bis Jänner 2012



Bericht vom 29.3.2012

- am 25.4.2012 im FKA
zur Kenntnis genommen
- erstellt von Juli 2011 bis Jänner 2012



Bericht vom 3.4.2012

- am 25.4.2012 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt im März 2012



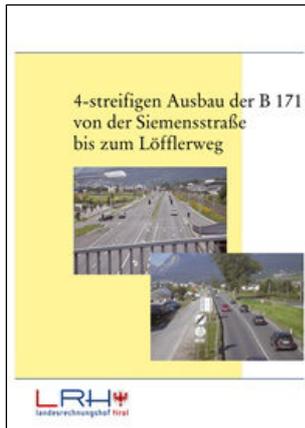
Bericht vom 25.4.2012

- am 20.6.2012 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von April 2011 bis Februar 2012



Bericht vom 3.5.2012

- am 20.6.2012 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt im April 2012



Bericht vom 27.8.2012

- am 19.9.2012 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Jänner bis Juni 2012



Bericht vom 20.9.2012

- am 24.10.2012 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Februar bis August 2012



Bericht vom 9.11.2012

- am 28.11.2012 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von August bis September 2012



Bericht vom 12.11.2012

- am 28.11.2012 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Februar bis September 2012



Bericht vom 6.12.2012

- am 6.1.2013 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Februar bis Juli 2012

Krismer

DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 29.3.2013